

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 21.01.2022

Nr. 5

8

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - Aufstellungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden**

Aufgrund des Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für den Wetteraukreis folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Wer in den vom hessischen Ministerium als ornithologische Risikogebiete eingestuft gewässernahen Gebieten des Wetterauer Auenverbands entlang der Horloff, der Nidda und der Wetter (betroffene Städte und Gemeinden: Butzbach, Echzell, Florstadt, Münzenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg und Wölfersheim) sowie der gesamten Gebiete der Ortschaften Berstadt, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) hält, hat dieses Geflügel mit Wirkung vom Tag der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt
  - a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),  
zu halten.
2. Für Halter von Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429, die im Wetteraukreis mehr als 1000 Stück Geflügel halten, gelten ebenfalls die Maßregelungen nach Nummern 1 a und b.
3. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in dem unter Ziffer 1 genannten Gebieten verboten.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Als gewässernahe Gebiete im Sinne von Satz 1 gelten die in der beigefügten Karte farblich hervorgehobenen Bereiche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung und, neben dieser Allgemeinverfügung, auch unter nachfolgender URL im Internet abrufbar: [www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

#### **Begründung**

Deutschland und Europa erlebten zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. So wurde ein seit Sommer 2020 aktives HPAIV H5-Geschehen im südlichen Sibirien und dem angrenzenden Norden Kasachstans vermutlich mit dem Herbstvogelzug 2020 nach Europa eingetragen und führte in der Folge zu

einer massiven HPAIV H5-Epizootie bei Wildvögeln. Sukzessive kam es ab Oktober 2020 zu Ausbrüchen in Geflügelhaltungen in ganz Europa. Bereits in der Vergangenheit fielen einige solcher Ausbruchsgeschehen zeitlich und räumlich mit dem Herbstzug von migrierenden Wasservögeln zusammen und führten zur Verbreitung der Viren nach Europa und Afrika; es handelt sich somit um ein bekanntes Eintrags- und Ausbreitungsmuster. Auch in diesem Jahr wurden zahlreiche HPAIV H5-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan und in Georgien nachgewiesen, welche sich durch den Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien erneut nach Europa ausbreiten könnten. In Europa wurden seit dem 10. September 2021 in Belgien, Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik, Kosovo, Italien, Estland und der Ukraine neue HPAI H5- Ausbrüche bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln festgestellt. Finnland, Schweden, Estland, Serbien meldeten darüber hinaus Fälle bei Wildvögeln. Zudem gibt es in Deutschland seit Mitte Oktober 2021 wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln. Zudem erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nördlichen Ländern Europas. Dies zeigt, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Diese Einschätzung wird von den sporadischen Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in Nachbarstaaten gestützt. In diesem Kontext erfolgte am 18.01.2022 der Nachweis von HPAI H5N1 bei einer in Hungen-Steinheim verendeten Wildgans, was bestätigt, dass das Virus aktuell in der umliegenden Wildvogelpopulation zirkuliert.

In seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 10. Januar 2022 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertet das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch. Daher empfiehlt das FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel eine risikobasierte Aufstellung von Geflügel, um die Gefahr eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln und somit einer Viruseinschleppung zu minimieren. HPAIV H5 wurde seit dem 16.11.2021 im Westerwaldkreis bei Wildvögeln als auch im Landkreis Rhön-Grabfeld am 27.12.2021 bei Wildgänsen, am 06.01.2022 bei Hausgeflügel und am 18.01.2022 im Landkreis Gießen bei einer Wildgans, sowie im Main-Kinzig-Kreis bei einer Kanadagans nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle in Hessen sind derzeit in Abklärung. Aufgrund dieser Einschätzung und der genannten Nachweise von HPAIV H5 muss davon ausgegangen werden, dass im Wetteraukreis ein sehr hohes Risiko der Einschleppung von HPAIV H5 in Vogelhaltungen in ornithologischen Risikogebieten sowie in Geflügelhaltungen mit großen Auslaufflächen besteht. Dies wurde im Rahmen meiner Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Das Virus der Aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere durch Ausscheidungen von infizierten Tieren verunreinigte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können. Wasservögel können infiziert sein und den Erreger

ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Deshalb stellen sie nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar. Freilandhaltungen und Stallhaltungen, bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln besteht, sind deshalb besonders gefährdet, da ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist. Adäquat im Sinne des § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sind auch Netze oder Gitter, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und anderen Geflügels, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden führt.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist gemäß Artikel (Art.) 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung die Anordnung der Aufstallung in den besonders gefährdeten Gebieten des Wetteraukreises erforderlich, um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden.

Nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind alle gehaltenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie im Falle von gehaltenen Vögeln anderer Arten (ausgenommen Tauben) ab einer Anzahl von 50 Vögeln in den unter I-III definierten Gemarkungen in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die die Haltungseinrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln sichert, aufzustellen. Unter Berücksichtigung des Tierschutzes muss im Fall von gehaltenen Vögeln anderer Arten (ausgenommen Tauben) erst ab einer Anzahl von mehr als 50 Vögeln aufgestellt werden, da im Falle des Ausbruches der Geflügelpest in solchen Beständen keine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/687 in der zu errichtenden Sperrzone gewährt werden kann. Dies würde neben den teilweise massiven krankheitsbedingten Verlusten zu hohen wirtschaftlichen Einbußen bei anderen in der Sperrzone liegenden Geflügelhaltungen führen. Die Aufstellungspflicht gilt nicht für Taubenhaltungen, da Tauben nach derzeitigem Kenntnisstand im Vergleich mit z.B. Hühnern über eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Infektion mit HPAIV H5 verfügen.

Maßgebend für die Gebiete, für die im Wetteraukreis die Aufstellungspflicht gilt, sind die in Hessen definierten ornithologischen Risikogebiete, zu denen auch die unter Nr. 1 genannten Gebiete gehören. Hier sammeln sich wildlebende Wasser- und Zugvögel, rasten und brüten. Die örtlichen Gegebenheiten bringen ein erhebliches Vorkommen derjenigen Wasservögel, bei denen das Virus der Geflügelpest HPAI H5 in Deutschland festgestellt wurde mit sich. Die Festlegung der Gebietsgrenzen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Experten der Staatlichen Vogelschutzwarte. Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Insbesondere für Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen besteht ein hohes Risiko des Eintrags in die Bestände. Denn wenn sich Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der Viren begünstigt und dadurch auch die Gefahr, dass das Virus in die Haltungen eingetragen wird. Die getroffene Anordnung habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung der genannten Vogelarten wird das

Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

In Nr. 2 wird den Haltern von über 1000 Stück Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 ebenfalls die Aufstellungspflicht auferlegt. Gemäß Art. 70 Absatz (Abs.) 1 Buchstabe b und Abs.2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Bei Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände würde neben den massiven krankheitsbedingten Verlusten ein hoher wirtschaftlicher Schaden durch Tierverluste und Maßnahmen in den um den Ausbruch einzurichtenden Restriktionsgebieten entstehen. Aufgrund der Größe der Auslaufflächen bei Betrieben mit mehr als 1000 Stück Geflügel besteht zusätzlich ein höheres Risiko, dass Wildvögel sich im Auslauffbereich aufhalten. Aus diesem Grund ist es erforderlich die Aufstallung von Geflügel in den Betrieben dieser Größe anzuordnen. Die getroffene Anordnung habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Nr. 3 untersagt die Durchführung von Geflügelbörsen, -märkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art im Wetteraukreis, da sie aufgrund der Zusammenkunft von Vögeln aus vielen verschiedenen Tierhaltungen ein hohes Verbreitungsrisiko der Geflügelpest zwischen den Vogelbeständen darstellen. Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 429/2016 ergreift die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend Art. 70 Abs. 2, um die Ausbreitung einer gelisteten Seuche zu verhindern. In Vernehen mit § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) bzw. in der zurzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Daher ist die Untersagung der Veranstaltungen in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung ein maßgebliches Mittel das Risiko von Einträgen der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände zu minimieren. Entgegenstehende Interessen von Geflügelhaltern, -händlern und Geflügelzuchtvereinen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung nach Ziffer 4 beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Die Aufstellungspflicht ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände und Vogelhaltungen durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und in andere Vogelhaltungen mit mehr als 50 Vögeln zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels und gehaltener Vögel anderer Arten sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als

das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten. Die Zuständigkeit des Landrats des Wetteraukreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Dr. Evelin Jugl  
Amtstierärztin

#### **Hinweise:**

Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Bst. a des Tiergesundheitsgesetzes und i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Meine Behörde kann gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung
  - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
  - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

„Geflügel“ gemäß Art. 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
  - i) Fleisch;
  - ii) Konsumeiern;
  - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Sie ergreifen zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Daraus ergibt sich die Pflicht des Unternehmers die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt konsequent einzuhalten, um das Geflügel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen zu schützen. Grundsätzlich ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen zudem indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Gefahr einer Verschleppung von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen sollte durch ein sicheres Hygienemanagement minimiert werden; dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Wer im Wetteraukreis Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, muss dies – sofern noch nicht erfolgt - beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) und der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) anzeigen. In diesen Fällen ist dem FD Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung darüber Meldung zu erstatten.

61169 Friedberg, 20.01.2022

Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

